

# Flugplatz Thun (LSZW)

## Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK)

Flugzeuge und Helikopter  
Genehmigung im Sinne von Art. 62 Abs. 2 der Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1)

Die Hindernisbegrenzungsflächen basieren auf den für die Schweiz unmittelbar anwendbaren Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO)

Es gilt:  
Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen sowie temporären Objekten und Pflanzen, welche die Hindernisbegrenzungsflächen durchdringen, bedürfen einer Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL). Bau- und Änderungsprojekte für Hochspannungsleitungen werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) dem BAZL gemeldet.  
Solange die Verfügung des BAZL nicht rechtskräftig ist, darf gemäss Art. 65 Abs. 4 VIL mit der Erstellung oder Änderung eines Luftfahrthindernisses nicht begonnen werden.

Die Bestimmungen über Luftfahrthindernisse sind in den Art. 58a bis 70 VIL geregelt.

**Situation 1:5'000**  
Datum der Hindernisvermessung: 10.08.2021

Fragen zur Anwendung eines HBK sind zu richten an: [ols@bazl.admin.ch](mailto:ols@bazl.admin.ch)

Entwurfsphase		Revisionen:	
Ges. Nr.	Geor. aa	Freig. aa	Dat.
042	ix		19.12.2013
OLS durch BAZL geprüft und validiert: 03.08.2023		A	28.06.2023
Geprüft und in Kraft gesetzt durch das BAZL am:		B	
		C	
Auftrags Nr:		2012025	
Plan Nr:		2023	



### Legende:

- Pistenstreifen
- Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsfläche
- Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsfläche
- Hindernisbegrenzungsfläche Abflug
- Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Abflug
- Hindernisbegrenzungsfläche Helikopter
- Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Helikopter
- Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Horizontaltafel- und konische Fläche (610m ü.M. - 645m ü.M.)
- Geländedurchstossungsfläche: Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 Bst. a und b VIL sowie Registrierungsspflicht gemäss Art. 65a VIL, siehe Hinweis unten
- Publizierte Flugwege Motorflug gemäss Luftfahrthandbuch
- Publizierte Flugwege Helikopter gemäss Luftfahrthandbuch
- Publizierte Flugwege Segelflug gemäss Luftfahrthandbuch
- Publizierte Flugwege Schleppflug gemäss Luftfahrthandbuch
- Gemeindegrenzen
- Leitung durchstossend
- Höhe Baumkronen in m.ü.M.
- Antennen- / Masthöhe in m.ü.M.
- Leitungshöhe in m.ü.M.
- Kranhöhe in m.ü.M.
- Kirchturmhöhe in m.ü.M.

**Liste der Gemeinden im Perimeter HBK LSZW**  
Amsoldingen, Heimberg, Steffisburg, Thierachern, Thun, Uetendorf

Die Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 Bst. a und b VIL sowie die Registrierungsspflicht gemäss Art. 65a VIL behält auch unterhalb einer massgeblichen Hindernisbegrenzungsfläche ihre Gültigkeit:

- Art. 63 Bewilligungspflicht**  
Der Eigentümer muss für die Erstellung oder Änderung folgender Kategorien von Objekten eine Bewilligung des BAZL einholen:
- Hochspannungs-Freileitungen, Windenergieanlagen und Slacklines, wenn diese eine Höhe von 60 m und mehr erreichen.
  - andere Bauten und Anlagen sowie temporäre Objekte wie Messmasten, Seilkrane und Mobilkrane, wenn diese eine Höhe von 100 m und mehr erreichen.
  - Bauten und Anlagen sowie Pflanzen, wenn diese eine Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters oder eines Sicherheitszonenplans durchdringen. Bei temporären Objekten wie insbesondere Mobilkranen, die eine Horizontal- oder konische Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters oder eines Sicherheitszonenplans um höchstens bis und mit 15 m durchdringen, gilt nur die Registrierungsspflicht nach den Artikeln 65a und 65b.

